VERORDNUNG (EWG) Nr. 2160/77 DES RATES

vom 30. September 1977

zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 [1] hat der Rat für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1977 Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen festgelegt, die die Flagge bestimmter Drittländer, unter anderem Spaniens, führen.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 746/77 [2], Nr. 1416/77 [3] und Nr. 1709/77 [4] hat der Rat die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 verlängert.

Die vorstehenden Verordnungen sind erlassen worden, um bis zur Beendigung der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern, unter anderem Spanien, im Hinblick auf den Abschluß von Rahmenabkommen über die Fischerei Übergangsmaßnahmen einzuführen.

Die Verhandlungen mit Spanien sind noch nicht zum Abschluß gekommen, so daß für einen Zeitraum von drei Monaten Übergangsmaßnahmen festzulegen sind.

Bestimmte Änderungen der bestehenden Regelung erscheinen notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Spanien darf vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, mit Ausnahme von Thunfisch nur die in Anhang I festgelegten Fänge an den dort bezeichneten Orten tätigen.

Artikel 2

Die Fangquoten werden vorbehaltlich der Beachtung der Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie der sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen eingeräumt.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Fischereizonen durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, wird von einer Genehmigung, die im Namen der Gemeinschaft von der Kommission ausgestellt wird, sowie von der Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen abhängig gemacht.

(2) Jede Genehmigung gilt für ein einziges Schiff für einen Zeitraum, der nicht über den 31. Dezember 1977 hinausgeht, für das Befischen der in der Genehmigung angegebenen Arten bis zu den Höchstmengen und innerhalb der geographischen Grenzen nach Artikel 1.

(3) Die Höchstzahl der Schiffe, die in einer bestimmten geographischen Zone Fischfang betreiben dürfen, und die Höchstzahl der Schiffe, die dort gleichzeitig fischen dürfen, ist in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Bei der Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung bei der Kommission sind folgende Angaben zu machen :

a) Name des Schiffes,

b) Registernummer sowie die außen angebrachten Kennummern und -buchstaben,

c) Registerhafen,

d) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffsmieters,

e) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,

f) Motorleistung,

g) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

h) vorgesehene Fangmethode,

i) vorgesehene Fangzone,

j) Fischarten, die gefangen werden sollen,

k) Zeitraum, für den eine Genehmigung beantragt wird.

[1] ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 90 vom 8. 4. 1977, S. 8.
[3] ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 18.
[4] ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 8.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Artikel 1, 2 und 3 in den ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit unterstellten Meeresgewässern soweit wie möglich sicherzustellen ; insbesondere sehen sie regelmäßige Kontrollen an Bord der Schiffe der Drittländer vor.

Hierzu übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die Informationen, die benötigt werden, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und die insbesondere die Überwachung des Umfangs der von den Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, vorgenommenen Fänge betreffen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

ANHANG I

Für Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 zulässige Fangmenge je Art und ICES-Abteilung

Art	Abteilung (ICES)	Menge (Tonnen)
Seehecht	VI	585
	VII	2 000
	VIII	2 415
Andere Arten, ausgenommen Scholle und Seezunge als Beifänge von Seehecht (1)	VI	1 170
	VII	4 000
	VIII	4 830

(1) Die Fänge der Arten Kabeljau, Schellfisch, Merlan und Köhler dürfen nicht mehr als 3 v.H., die Fänge von heringsähnlichen und wirbellosen Arten nicht mehr als 5 v.H. des Fangs an Bord eines Schiffes ausmachen.

ANHANG II

1. Höchstzahl der Schiffe und Schiffsarten, die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt wurde, fischen dürfen

Abteilung (ICES)	Schiffsart	Anzahl der Schiffe
VI	Höchstens 300 BRT und 800 PS (1)	23
VII		84
VIII		95

2. Höchstzahl der Schiffe und Schiffsarten, die in einer bestimmten Zone, für die eine Genehmigung erteilt wurde, gleichzeitig fischen dürfen

Abteilung (ICES)	Schiffsart	Anzahl der Schiffe
VI	Höchstens 300 BRT und 800 PS (1)	15
VII		53
VIII		74

(1) Überschreiten die Brems-PS des Schiffes 800 PS, so werden folgende Umrechnungsfaktoren angewandt:

— Schiffe von mindestens 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75,

— Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.

Für Schiffe, die in den Gewässern des Grabens von Cap Breton (d.h. zwischen 1° 40' und 2° 0' westlicher Länge und 43° 33' und 43° 40' nördlicher Breite) per Angel fischen, gilt bis zu einer Höchstzahl von 30 Schiffen folgender Umrechnungskurs:

— Schiffe von höchstens 50 BRT = 0,2.